

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

energiestrategie@bfe.admin.ch

Zürich, 3. Mai 2017

## **Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 Stellungnahme zu den Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Februar 2017 haben Sie die Vernehmlassung zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 eröffnet, mit Frist bis am 8. Mai 2017. Wir danken Ihnen und nehmen gerne Stellung, auch wenn die Volksabstimmung über das Energiegesetz bzw. die Energiestrategie 2050 erst am 21. Mai 2017 erfolgt und die geplanten Verordnungsänderungen von einem positiven Ergebnis abhängen. Die für die Bauwirtschaft besonders wichtigen Verordnungsänderungen zu den steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich erfolgen in einem separaten Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt.

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 70 Mitgliedorganisationen und gliedert sich in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Als Dachverband ist bauenschweiz nicht nur in wirtschaftlichen, sondern auch in politischen Kreisen als Sprachrohr der Baubranche und somit als Ansprechpartnerin anerkannt.

### **I. Ja zur Neuausrichtung der Energiepolitik**

Die Energiestrategie 2050 will bei der Bevölkerung ein Umdenken initiieren und eine Diskussion über die künftige Energieerzeugung und deren Nutzung anstossen. bauenschweiz befürwortet die Energiestrategie 2050 und die damit verbundene Neuausrichtung der Energiepolitik.

Das Massnahmenpaket enthält die Instrumente für die notwendige Modernisierung unseres Energiesystems. Insbesondere begrüssen wir die Umgestaltung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) in ein Einspeisevergütungssystem (EVS) mit Direktvermarktung. Ebenso begrüssen wir die Befristung des Fördersystems für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern, die Einführung von Investitionsbeiträgen für weitere Technologien und die Änderungen betreffend Bewilligungsverfahren.

Insgesamt stellt die Energiestrategie 2050 eine Chance für die inländische Wirtschaft dar.

## **II. Anpassungsbedarf auf Verordnungsstufe**

Mit dem ersten Massnahmenpaket sollen die vorhandenen Energieeffizienzpotentiale konsequent erschlossen werden. Die Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Geothermie, Biomasse) sollen ausgeschöpft werden.

Für die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 müssen auf Verordnungsstufe eine Reihe von Erlasstexten angepasst werden. Wir begrüssen die Totalrevision und die damit verbundene thematische Aufteilung der Energieverordnung auf mehrere Verordnungen: Landesgeologieverordnung, CO<sub>2</sub>-Verordnung, Herkunftsnachweisverordnung, Gebührenverordnung im Energiebereich, Kernenergieverordnung und Stromversorgungsverordnung sowie neu Energieförderungsverordnung und Energieeffizienzverordnung.

## **III. Verweis auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedorganisationen**

Die zahlreichen Anpassungen auf Verordnungsstufe sind eher fachtechnischer Natur. Wir verweisen daher auf die Stellungnahmen und Anträge unserer Mitgliedorganisationen wie z.B. des VSEI oder suissetec.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**bauenschweiz**



Benjamin Wittwer  
Direktor



UVEK  
Generalsekretariat  
Frau Bundespräsidentin D. Leuthard  
3003 Bern

per E-Mail: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

8. Mai 2017

## **Vernehmlassung zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 1. Februar 2017 haben Sie die Vernehmlassung zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 und den damit verbundenen Änderungen auf Verordnungsstufe eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Verordnungsänderungen betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

### **Betroffenheit der Immobilieneigentümer**

Immobilieneigentümer sind von den folgenden Regelungen betroffen:

- Eigenverbrauch (EnV),
- Einspeisevergütungssystem (EnFV),
- Verbot von Halogenleuchtmitteln (EnEV),
- Abgabesätze für Bioheizöl und Biodiesel (CO<sub>2</sub>-Verordnung),
- Vorgaben bezüglich des Netzanschlusses bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (StromVV),
- Gebührenerhebung durch die Vollzugsstelle für den Herkunftsnachweis (GebV-En).

## Stellungnahme zu einzelnen Punkten

Die wichtigste Änderung für Immobilieneigentümer betrifft die Eigenverbrauchsgemeinschaft und die damit verbundene Möglichkeit, den selbst produzierten Strom auch an den Mieter weiter verkaufen zu können. Der HEV Schweiz beantragt, dass der Zusammenschluss an das Mietobjekt gebunden ist und dieser mit dem Mietvertrag endet. Zudem ist der Nachfolgemietler an die Zusammenschlussvereinbarung gebunden. Der HEV Schweiz schlägt zudem mangels einer Regelung Bestimmungen zur Zusammenschlussvereinbarung beim Stockwerkeigentum vor.

Bei den Stromkosten, welche an den Mieter weiterverrechnet werden können, werden die Investitionskosten für die Solaranlage nicht berücksichtigt, das gilt es zu ändern. Nicht berücksichtigt wurde der Einbezug des ins Elektrizitätsnetz zurückgespiessenen Stroms. Der Eigentümer erhält dafür eine Vergütung, welche viel geringer ausfällt, als wenn er den Verbrauchern den Solarstrom verkaufen könnte. Dieses Defizit gilt es auszugleichen und im Rahmen der Gestehungskosten miteinzurechnen. Anderenfalls würde sich der Verkauf für den Eigentümer nicht lohnen. Unberücksichtigt bleibt zudem, dass sich Gestehungskosten aufgrund des Eigenbedarfsanteils im Laufe des Betriebs verändern können und die Vergütung des eingespiessenen Stroms variiert. Deshalb ist eine Anpassung der Tarife in der nEnV vorzusehen.

In der EnFV sollen die Photovoltaikanlagen neu in grosse (über 100 kW) und kleine Anlagen unterteilt werden. Der HEV Schweiz macht beliebt, dass auch für kleine Anlagen zwischen 30 und 100 kW weiterhin ein Wahlrecht zwischen EIV und KEV bestehen bleibt und kleine Anlagen bei der Zuteilung der Förderkontingente nicht benachteiligt werden. Weiter sollen keine Anforderungen aus dem Unterhalt der Anlagen an die Erteilung einer Subvention geknüpft werden. Die veränderte Wahlmöglichkeit ist den Anlageeigentümern, welche sich auf der KEV-Warteliste befinden, mitzuteilen.

Die EnEV will sich bezüglich des Verbots von Halogenleuchtmitteln dem Fahrplan der EU anschliessen. Vor einem voreiligen Verbot sollten jedoch entsprechende gesundheitliche Auswirkungen durch die LED untersucht werden.

In der CO<sub>2</sub>-Verordnung sollen die CO<sub>2</sub>-Abgaben von Biodiesel als Brennstoff dem Tarif für fossiles Heizöl extraleicht angepasst werden. Dadurch würde der Anreiz Biodiesel als Brennstoff zu verwenden verschwinden, was der HEV Schweiz nicht befürwortet.

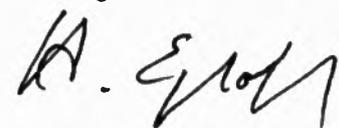
Mit der Revision der StromVV wird unter anderem sichergestellt, dass die Eigenverbrauchsgemeinschaften keine höheren Anschlussgebühren zu entrichten haben. Dies unterstützt der HEV Schweiz ausdrücklich. Ebenso wird die Regelung zur Ansetzung der Gebühren für Herkunftsnachweise in der GebV-En befürwortet.

Die ausführlichen Erläuterungen finden Sie im beiliegenden Dokument.

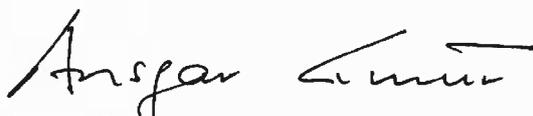
Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Hans Egloff  
Präsident HEV Schweiz



Ansgar Gmür  
Direktor HEV Schweiz

# **Verordnungsänderungen Energiestrategie**

Stellungnahme des HEV Schweiz zu den Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050

## Inhaltsverzeichnis

<b>01 Allgemein</b>	<b>3</b>
01.01 Einleitung	3
01.02 Betroffenheit der Immobilieneigentümer	3
<b>02 Energieverordnung (EnV)</b>	<b>3</b>
02.01 4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch	3
02.02 6. Kapitel: Netzzuschlag	7
02.03 8. Kapitel: Förderung	7
<b>03 Energieförderungsverordnung (EnFV)</b>	<b>7</b>
03.01 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	7
03.02 3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen zur Einmalvergütung und zu den Investitionsbeiträgen	8
03.03 4. Kapitel: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen	8
03.04 9. Kapitel: Schlussbestimmungen	9
03.05 Anhang 1.2: Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem	9
<b>04 Energieeffizienzverordnung (EnEV)</b>	<b>9</b>
04.01 Anhang 1.9: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht	9
<b>05 Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)</b>	<b>10</b>
05.01 Anhang 11: Tarif der CO <sub>2</sub> -Abgabe auf Brennstoffen: 84 Franken pro Tonne CO <sub>2</sub>	10
<b>06 Stromversorgungsverordnung (StromVV)</b>	<b>10</b>
06.01 2. Kapitel: Versorgungssicherheit	10
06.02 3. Kapitel: Netznutzung	10
06.03 5. Kapitel Schlussbestimmungen	11
<b>07 Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energieb. (GebV-En)</b>	<b>11</b>
07.01 nArt. 14b und Anhang 3 GebV-En: Kosten des Herkunftsnachweises	11
<b>08 Herkunftsnachweis-Verordnung (HKSV)</b>	<b>11</b>
<b>09 Kernenergieverordnung (KEV)</b>	<b>11</b>
<b>10 Landesgeologieverordnung (LGeoIV)</b>	<b>11</b>

## **01 Allgemein**

### **01.01 Einleitung**

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Verordnungsänderungen betroffen sind (siehe nachfolgend), machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Bei Fragen oder Unklarheiten zu unserer Stellungnahme stehen Ihnen folgende Personen zu Verfügung:

Thomas Ammann, Ressortleiter Energie- und Bautechnik, [thomas.ammann@hev-schweiz.ch](mailto:thomas.ammann@hev-schweiz.ch)

Annekäthi Krebs, MLaw Juristin, [anne.krebs@hev-schweiz.ch](mailto:anne.krebs@hev-schweiz.ch)

### **01.02 Betroffenheit der Immobilieneigentümer**

Die Anpassungen betreffen folgende Verordnungen: Energieverordnung (EnV), Energieförderungsverordnung (EnFV), Energieeffizienzverordnung (EnEV), Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung), Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung), Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (HKNV), Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En), Kernenergieverordnung (KEV) und Stromversorgungsverordnung (StromVV). Immobilieneigentümer sind von den folgenden Regelungen betroffen:

- Eigenverbrauch (EnV),
- Einspeisevergütungssystem (EnFV),
- Verbot von Halogenleuchtmitteln (EnEV),
- Abgabesätze für Bioheizöl und Biodiesel (CO<sub>2</sub>-Verordnung),
- Vorgaben bezüglich des Netzanschlusses bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (StromVV),
- Gebührenerhebung durch die Vollzugsstelle für den Herkunftsnachweis (GebV-En).

Nachfolgend werden die Positionen des HEV Schweiz zu den einzelnen Bestimmungen aufgezeigt.

## **02 Energieverordnung (EnV)**

### **02.01 4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch**

#### **Art. 13 Vergütung**

In Art. 13 EnV Abs 1 wird vermerkt, dass sich die Vergütung an den Beschaffungskosten von gleichwertigem Strom zu orientieren hat. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich auch in Bezug auf die Herstellungsart um gleichwertigen Strom handelt. Im Vergleich zu Grosskraftwerken wird der dezentral erzeugte Strom immer teurer sein in der Gesteuerung. Dank gezieltem Verkauf desselben können die Netzkosten tiefer gehalten werden. Dies ist bei der Vergütung ebenfalls zu berücksichtigen.

**Antrag HEV Schweiz:** Art.13 Abs 1 ist wie folgt zu ergänzen: Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung in der Herstellung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, ...

#### **Art. 17 Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern**

Art. 17 Abs 2 EnV legt fest, wie die Kosten für den bezogenen Strom den Mieterinnen und Mietern resp. Pächterinnen und Pächtern auferlegt werden soll. Dabei nicht berücksichtigt wird, dass sich aufgrund des Eigenbedarfsanteils die Gestehungskosten im Laufe des Betriebes verändern können. Auch ist die Höhe der Vergütung von eingespiessenem Strom nicht fixiert und kann sich im Laufe der Zeit verändern. Entsprechend ist eine Anpassung der Tarife vorzusehen. Diese kann zu Lasten aber auch zu Gunsten der Bezüger ausfallen.

**Antrag HEV Schweiz:** neuer Art. 17, Abs 2a wie folgt:

<sup>2a</sup> **Tarifanpassungen auf Grund veränderter Gestehungskosten sind dem Bezüger mindestens drei Monate im Voraus auf Ende Jahr anzuzeigen.**

Art. 17 Abs. 4 EnV führt aus, wann ein Austritt aus dem Zusammenschluss für Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter zulässig ist. Nicht explizit im Energiegesetz und in der vorliegenden EnV geregelt ist jedoch, ob ein nachfolgender Mieter/Pächter an einem im Zeitpunkt des Einzugs bestehenden Zusammenschlusses eine Wahlmöglichkeit hat oder ob er automatisch Partei der Zusammenschlussvereinbarung wird. Die Parteistellung ist zu befürworten, werden doch allfällige Unsicherheiten für den Grundeigentümer, die Wohnung wieder zu vermieten, ausgeräumt und viel Aufwand vermieden, welcher das Neuverhandeln mit jedem einzelnen Mieter/Pächter mit sich bringt. Dies dient dem Schutz des Weiterbestandes des Zusammenschlusses. Nicht geregelt ist zudem der Fall, wenn ein Mieter den Mietvertrag kündigt, ob die Zusammenschlussvereinbarung durch den Mieter separat gekündigt werden muss oder ob seine Teilnahme mit Beendigung des Mietvertrages endet. Der Einfachheit halber und aus Praktikabilitätsgründen soll keine separate Kündigung der Zusammenschlussvereinbarung durch den Mieter vorgesehen werden.

**Antrag HEV Schweiz:** Art. 17 EnV ist deshalb um einen weiteren Absatz vor Abs. 4 zu ergänzen:

**Der Zusammenschluss ist an das Miet-/Pachtobjekt gebunden. Mit Beendigung des Miet-/Pachtvertrages tritt der Mieter/Pächter gleichzeitig aus dem Zusammenschluss aus. Der nachfolgende Mieter/Pächter wird ab dem Miet-/Pachtvertragsbeginn Partei des bestehenden Zusammenschlusses. Er hat kein Kündigungsrecht.**

Weiter nicht geregelt ist die Konstellation, in welcher der Grundeigentümer einen Neubau an Erstmietler/Erstpächter vermietet/verpachtet und eine Eigenverbrauchsgemeinschaft vorsieht. In diesem Fall soll es Sache des Grundeigentümers sein, die Bedingungen des Zusammenschlusses unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 17 EnV selber festzulegen. Der Erstmieter/Erstpächter hat die Bedingungen zu akzeptieren und kann die Vereinbarung nicht kündigen.

**Antrag HEV Schweiz:** Art. 17 EnV ist um einen weiteren Absatz vor Abs. 4 zu ergänzen:

**Wird ein Neubau erstvermietet/erstverpachtet, legt der Grundeigentümer die Bedingungen des Zusammenschlusses unter Berücksichtigung von Art. 17 Abs. 1 ff. fest. Der Erstmieter/Erstpächter wird ab dem Miet-/Pachtvertragsbeginn Partei des Zusammenschlusses. Er hat kein Kündigungsrecht.**

## Neuer Artikel 17a Zusammenschluss für den Eigenverbrauch beim Stockwerkeigentum

Weder im Energiegesetz noch in der vorliegenden Verordnung werden Stockwerkeigentümer berücksichtigt. Es ist aus Gründen der Rechtssicherheit wichtig, die Grundzüge der Eigenverbrauchsgemeinschaft auch bezüglich des Stockwerkeigentums zu regeln, insbesondere für den Fall, in dem die sich im Stockwerkeigentum befindende Wohnung vermietet wird, damit der Stockwerkeigentümer (Vermieter) nicht auf den Kosten sitzenbleibt. Der Zusammenschluss ist an das im Stockwerkeigentum stehende Objekt zu binden. Der Stockwerkeigentümer, welcher seine Stockwerkeigentumseinheit vermietet, kann die anteiligen Kosten aus der Zusammenschlussvereinbarung vollumfänglich dem Mieter weiterverrechnen. Damit wird klargestellt, dass der Mieter diese Kosten übernehmen muss, falls der Stockwerkeigentümer von seinem Verrechnungsrecht Gebrauch macht.

**Antrag HEV Schweiz:** Neuer Artikel 17a wie folgt:

<sup>1</sup> Stockwerkeigentümer können unter sich eine Zusammenschlussvereinbarung für den Eigenverbrauch abschliessen. Der Zusammenschluss ist an das im Stockwerkeigentum stehende Objekt gebunden.

<sup>2</sup> Mit der Handänderung eines Stockwerkeigentumsanteils tritt der Rechtsnachfolger des Stockwerkeigentümers an dessen Stelle in den Zusammenschluss ein. Er hat kein Kündigungsrecht.

<sup>3</sup> Bei einer Vermietung oder Verpachtung einer Stockwerkeigentumseinheit kann der Stockwerkeigentümer dem Mieter die anteiligen Stromkosten aus dem Zusammenschluss verrechnen. Der Mieter ist an die Bedingungen der Zusammenschlussvereinbarung der Stockwerkeigentümer gebunden.

## Neuer Art. 17b Kapitalisierte Gestehungskosten

Die in Art. 17 EnV Abs 2 beschriebenen „angemessenen intern anfallenden Kosten für die selber produzierte Energie“ sind in einem zusätzlichen Art 17b genauer zu spezifizieren. Damit soll sichergestellt werden, dass Gestehungskosten einheitlich erhoben werden.

Art. 17 Abs. 1 EnV hält fest, wenn Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter dem Zusammenschluss angehören, die Elektrizitätskosten je anteilmässig den Gestehungskosten der Elektrizität aus der Eigenverbrauchsanlage sowie den Kosten für die aus dem Verteilnetz bezogene Energie entsprechen. Unberücksichtigt bleibt dabei der Einbezug des ins Elektrizitätsnetz zurückgespeisten Stromes. Eine allfällige Unterdeckung der Gestehungskosten muss auch hier berücksichtigt werden.

**Antrag HEV Schweiz:** neuer Art. 17b wie folgt:

<sup>1</sup> Die Gestehungskosten setzen sich zusammen aus den:

- a. anrechenbaren Investitionskosten;
- b. Kosten für den Anlagenbetrieb, den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten;
- c. Defizitdeckung von günstiger ans Netz abgegebenem Strom;
- d. Reinvestitionen;
- e. Kapitalkosten.

<sup>2</sup> Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden mit insgesamt jährlich 2 Prozent der Investitionskosten angerechnet.

<sup>3</sup> Zu erwartende Erlöse, namentlich aus der Rückvergütung von eingespeisem Strom sowie von Fördergeldzahlungen, sind von den Kosten abzuziehen.

<sup>4</sup> Die Gestehungskosten berechnen sich über die verbleibende Nutzungsdauer.

<sup>5</sup> Sie werden mit dem kalkulatorischen Zinssatz kapitalisiert.

### **Eventualiter: Neuer Artikel im VMWG betreffend Gestehungskosten beim Eigenverbrauch Solarstrom**

Da das VMWG bei den Heizungs- und Warmwasserkosten festhält, dass die Reparatur und Erneuerung der Anlagen sowie die Verzinsung und Abschreibung der Anlagen nicht anrechenbare Nebenkosten bilden, ist im Sinne einer Ausnahme festzuhalten, dass die Gestehungskosten und die Kosten für die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität Nebenkosten bilden. Eine Ausnahme wurde bereits für Nebenkosten beim Energiebezug von einer ausgelagerten Zentrale in Art. 6a VMWG verankert. Es macht deshalb Sinn, eine weitere Ausnahme im VMWG aufzuführen. Zudem ist festzuhalten, wie sich die Gestehungskosten zusammensetzen. Aus Praktikabilitätsgründen für die Rechtsanwender empfiehlt sich die Regelung eventualiter im VMWG, falls eine Regelung in der EnV abgelehnt wird.

**Eventualiter Antrag HEV Schweiz:** Im VMWG ist ein neuer Artikel mit dem Titel „Gestehungskosten beim Eigenverbrauch Solarstrom“, wie folgt einzuführen:

<sup>1</sup> Besteht zwischen dem Vermieter und den Mietern/Pächter ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im Sinne von Art. 17 EnV, bilden die Gestehungskosten der Elektrizität aus der Eigenverbrauchsanlage und die Kosten für die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität (Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 EnV) vom Mieter zu bezahlende Nebenkosten im Sinne von Artikel 257a OR.

<sup>2</sup> Die Gestehungskosten setzen sich zusammen aus:

- a. den anrechenbaren Investitionskosten;
- b. den Kosten für den Anlagenbetrieb, den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten;
- c. der Defizitdeckung von günstiger ans Netz abgegebenem Strom;
- d. den Reinvestitionen;
- e. den Kapitalkosten.

<sup>3</sup> Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden mit insgesamt jährlich 2 Prozent der Investitionskosten angerechnet.

<sup>4</sup> Zu erwartende Erlöse, namentlich aus der Rückvergütung von eingespiesenem Strom sowie von Fördergeldzahlungen, sind von den Kosten abzuziehen.

<sup>5</sup> Die Gestehungskosten berechnen sich über die verbleibende Nutzungsdauer.

<sup>6</sup> Sie werden mit dem kalkulatorischen Zinssatz kapitalisiert.

### **Art. 19 Verhältnis zum Netzbetreiber**

In den vorangehenden Art. wird jeweils davon ausgegangen, dass die Eigenverbrauchsgemeinschaft als gesamtes mit dem Netzbetreiber eine Geschäftsbeziehung eingeht und die Messung und Abrechnung intern regelt. Vermehrt bieten die Elektrizitätswerke jedoch den gesamten Verrechnungsprozess als Dienstleistung an. Dadurch kann der einzelne Mieter oder Pächter weiterhin direkt beim EW Kunde bleiben, hat aber gleichzeitig die Möglichkeit, den selbst produzierten Strom zu beziehen. Dieser Konstellation sollte in einem eigenen Absatz oder Artikel Rechnung getragen werden.

**Antrag HEV Schweiz:** Art.19 ist durch einen Abs. 6 zu ergänzen, in dem die Möglichkeit der Delegation des Mess- und Verrechnungsprozesses an ein Drittunternehmen zugelassen wird. Gleichzeitig ist für den Fall, dass dies ein Elektrizitätsunternehmen ist, die Möglichkeit der direkten Kundenanbindung aufrecht zu erhalten.

## 02.02 6. Kapitel: Netzzuschlag

### Art. 38 Verwendung

In diesem Artikel wird die Zuteilung der Mittel aus dem Netzzuschlag geregelt. Als Kriterium wird in erster Linie die Eignung der jeweiligen Instrumente, die einen Beitrag zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks zu leisten vermögen, angefügt. Im erläuternden Text wird dies mit dem Wirkungsgrad der einzelnen Instrumente gleichgesetzt. Bei der Umsetzung dieses Artikels ist zu berücksichtigen, dass der rein technische Wirkungsgrad nicht mit dem „gesellschaftlichen“ Wirkungsgrad verglichen werden kann. Es ist niemandem gegnend, wenn effiziente Kleinwasserkraftwerke, die aufgrund von Umweltauflagen nicht realisiert werden können, die Gelder aus dem Netzzuschlag blockieren und gleichzeitig eine stetig anwachsende Warteliste bei der Photovoltaik besteht.

**Antrag HEV Schweiz:** Bei der Umsetzung des Abs.1 ist die Verwirklichung des Gesetzeszwecks umfassend zu betrachten.

## 02.03 8. Kapitel: Förderung

### Art. 60 Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht

Um in den Genuss von Fördergeldern zu gelangen, muss künftig ein GEAK mit Beratungsbericht vorgelegt werden. Dies macht dort Sinn, wo innerhalb des Evaluations- und Planungsprozesses bereits ein GEAK Plus zum Einsatz gekommen ist. Etliche Bauherrschaften suchen einen Planer jedoch bereits mit konkreten Sanierungsabsichten auf und sind nicht mehr darauf angewiesen, dass ihnen verschiedene Sanierungsvarianten präsentiert werden. Es wird direkt mit einem Sanierungskonzept gearbeitet. Entsprechend sollte in Art. 60 unter den Ausnahmen auch ein Sanierungskonzept, welches inhaltlich einem GEAK Plus jedoch ohne Varianten entspricht, zugelassen werden.

**Antrag HEV Schweiz:** Art. 60 Abs 3 ist mit einem lit. i zu ergänzen: **Vorliegen eines Sanierungskonzeptes, welches von der Bearbeitungstiefe einem GEAK Plus entspricht, jedoch keine Variantenvorschläge enthalten muss.**

## 03 Energieförderungsverordnung (EnFV)

### 03.01 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 8 Grosse und kleine Photovoltaikanlagen

Neu wird die Grenze zwischen grossen und kleinen Photovoltaikanlagen bei 100kW Leistung gezogen und nicht mehr wie bis anhin bei 30kW. Dies hat in den nachfolgenden Artikel auch zur Folge, dass für Anlagen unter 100kW keine Einspeisevergütung mehr möglich ist. Dies wird im EnG jedoch ausdrücklich ermöglicht. Die bisherige Unterteilung machte auch aus technischer Sicht mehr Sinn, musste doch ab 30kW Leistung eine Lastgangmessung vorgenommen werden. Gleichzeitig wird in der EnV, Art. 2 verlangt, dass ab einer Anschlussleistung von 30kVA ein Herkunftsnachweis erbracht werden muss. Diese Grenze liegt deutlich unter der hier genannten Unterteilung von 100kW Leistung. Es wäre zu begrüssen, dass für sämtliche Parameter dieselben Abgrenzungsgrössen gelten.

**Antrag HEV Schweiz:** Art. 8 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: Als grosse Photovoltaikanlagen gelten Anlagen mit einer Leistung ab **30 kW**. Die Absätze 2 und 3 sind sinngemäss zu ergänzen.

#### **Art. 21 Abbau der Warteliste**

Insbesondere da sich abzeichnet, dass die Warteliste zur Einspeisevergütung im Bereich der Photovoltaik sich nie ganz abbauen lassen wird, ist es wichtig, dass mit den noch vorhandenen Mittel insbesondere die Ersteller von Anlagen belohnt werden, welche bereits investiert haben und ihre Photovoltaikanlagen realisiert haben.

**Antrag HEV Schweiz:** Zu Abs. 2 ist die Variante A zu wählen.

### **03.02 3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen zur Einmalvergütung und zu den Investitionsbeiträgen**

#### **Art. 37 Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage**

Es ist verständlich, dass an eine Subvention, die zum Zeitpunkt der Erstellung ausgerichtet wird, eine Forderung geknüpft werden möchte, dass die subventionierte Anlage auch über deren Lebenszyklus einen möglichst hohen Ertrag abwirft. Da die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen auch mit einer Einmalvergütung nur gegeben ist, wenn ein möglichst grosser Ertrag über die Lebensdauer produziert werden kann, liegt ein sorgfältiger Unterhalt auch im Interesse des Anlagenbesitzers.

Eine Verpflichtung zum Unterhalt basierend auf der Tatsache, dass ein Anlagenbesitzer Fördergelder bezogen hat, geht jedoch zu weit. Die Kontrolle ist aufwändig und nur bedingt möglich und steht in keinem Verhältnis zum benötigten Aufwand.

**Antrag HEV Schweiz:** Art. 37 ist ersatzlos zu streichen.

### **03.03 4. Kapitel: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen**

#### **Art. 44 Warteliste**

Es ist nicht ersichtlich, weshalb in Abs. 3 eine Unterteilung der Warteliste in grosse und kleine Anlagen vorgenommen werden soll. Hieraus besteht die Gefahr, dass kleine Anlagen, nach dem Kontingent für Photovoltaikanlagen, zum zweiten Mal kontingentiert werden. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

**Antrag HEV Schweiz:** Art. 44 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

#### **Art. 45 Gesuch**

Mit dem Einreichzeitpunkt des Gesuches nach der Inbetriebnahme wird ein Paradigmenwechsel vollzogen welcher quer zu sämtlichen anderen Fördergesuchseingaben steht. Überall muss die Gesuchseingabe vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Dies garantiert dem Ersteller die Investitionssicherheit welche er benötigt um die Anlage erstellen zu können.

**Antrag HEV Schweiz:** Art. 45 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: Das Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen ist ~~nach Inbetriebnahme der Anlage~~ bei der Vollzugsstelle einzureichen.

## 03.04 9. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 108 Übergangsbestimmungen zu Photovoltaikanlagen

Den Anlagen, welche bereits für die KEV angemeldet sind und aufgrund ihrer Grösse (30 – 100kW) bisher kein Wahlrecht zwischen KEV und EIV hatten, wird dieses nun konsequenterweise zugestanden. Die Frist, um dieses auszuüben, ist in Anbetracht der sehr langen Warteliste jedoch kurz, nämlich bis Ende Juni 2018 angesetzt. Viele Anlagenbesitzer sind sich bewusst, dass sie erst in einigen Jahren von der KEV profitieren werden. Ohne eine entsprechende Information seitens Swissgrid werden diese Investoren gar nie von der neuen Wahlmöglichkeit erfahren. Sollten die Abs. 3 und 4 so umgesetzt werden, ist in einem weiteren Absatz sicherzustellen, dass die Anlagenbesitzer auf der Warteliste über ihr Wahlrecht und die Frist informiert werden.

**Antrag HEV Schweiz:** Neu ist ein Abs. 5 einzuführen: <sup>5</sup>Anlagenbesitzer, welche von den Abs. 3 und 4 betroffen sind, sind durch die Vollzugsstelle oder das BFE über ihre Wahlmöglichkeit und die Einreichfrist in Kenntnis zu setzen.

## 03.05 Anhang 1.2: Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

### 2 Vergütungssatz

Die Vergütungssätze für Anlagen, welche nach dem 1.1.2013 in Betrieb genommen worden sind, sollen mit der neuen Verordnung postum gesenkt werden. Dies bedeutet für alle Anlagen, die seit diesem Zeitpunkt erstellt worden sind, eine Senkung der Einspeisevergütung, obwohl zum Zeitpunkt der Erstellung mit höheren Fördersätzen kalkuliert wurde. Zur Sicherstellung der bisherigen Fördersätze sind für Anlagen, welche bis zum 1.10.2017 in Betrieb genommen werden, die bisherigen Vergütungssätze zu entrichten.

**Antrag HEV Schweiz:** Die bisher gültigen Vergütungssätze bis Oktober 2017 sind gemäss geltender EnV Anhang 1.2 Punkt 3.1.3 beizubehalten.

## 04 Energieeffizienzverordnung (EnEV)

### 04.01 Anhang 1.9: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht

#### 2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Der Bund darf sich hier nicht den europäischen Normen beugen und sollte gänzlich Abstand von einem Halogenlampenverbot nehmen. Nachdem sich die gross angepriesene Energiesparlampe aufgrund erzeugter elektromagnetischer Felder zu einem Bumerang entwickelt hat, dürfte dasselbe Schicksal auch den LED-Leuchten drohen. Durch das Takten der LED-Leuchtmittel entsteht ein Flimmern, welches negative Auswirkungen auf den menschlichen Organismus haben kann.

**Antrag HEV Schweiz:** Von der Umsetzung der Stufe 6 per 1. September 2018 ist solange abzusehen, bis die Forschung bewiesen hat, dass von den Ersatzprodukten keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

## **05 Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)**

Mit der vorliegenden Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung werden insbesondere die Massnahmen zur Emissionsminderung von leichten Sattelschleppern, welche neu ebenfalls unter das CO<sub>2</sub>-Gesetz fallen, die Regelung zur Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe von Unternehmen, welche WKK-Anlagen betreiben sowie die Bedingungen an die Kantone zur Auszahlung der Globalbeiträge geregelt. Somit sind die Hauseigentümer in weiten Teilen der revidierten CO<sub>2</sub>-Verordnung nicht betroffen. Einzig bei der Höhe der Abgabesätze auf die einzelnen Energieträger sind die Hauseigentümer massgeblich als Konsumenten betroffen, weshalb der HEV Schweiz hierzu Stellung nimmt:

### **05.01 Anhang 11: Tarif der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen: 84 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>**

Die Tarife für den fossilen Anteil von sogenanntem Bioheizöl (Zolltarifnummer 2710.2090) und Biodiesel als Brennstoff (Zolltarifnummer 3826.0090) sollen dem Tarif für fossiles Heizöl extraleicht von 222.60 CHF je 1000 Liter angepasst werden. Begründet wird dies mit dem Sinken der Abgabe, wenn Bioheizöl beigemischt wird, je nach Anteil des Bioheizöl resp. des Biodiesels.

Gerade dies entspricht doch dem Anreizziel, welches das CO<sub>2</sub>-Gesetz umsetzen will. Zudem ist es nicht rechtens, wenn ein Produkt, welches weniger CO<sub>2</sub> ausstösst, im Verhältnis teurer besteuert wird.

**Antrag HEV Schweiz:** Von einer Anhebung der Abgabesätze für Bioheizöl und Biodiesel auf Fr. 222.60 pro 1000l ist Abstand zu nehmen.

## **06 Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

### **06.01 2. Kapitel: Versorgungssicherheit**

#### **Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch**

In Art. 3a Abs. 2 StromVV werden die Kosten geregelt, welche infolge der Nichtnutzung oder nur noch Teilweisenutzung von Anschlussanlagen aufgrund des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch entstehen. Werden die Anlagen nicht mehr genutzt, werden die verbleibenden Kapitalkosten (noch nicht amortisierter Teil) vom Zusammenschluss abgegolten. Wenn bestehende Anlagen nur noch teilweise genutzt werden, gilt eine anteilmässige Abgeltungspflicht. Zumal hier insbesondere grosse Verbünde betroffen sind, sollte entsprechend eine Mindestanschlussleistung, ab welcher Art. 3a zum Tragen kommt, definiert werden. Sämtliche kleineren Anschlussleistungen sind davon auszunehmen.

**Antrag HEV Schweiz:** Art. 3a ist mit einer Mindestanschlussleistung zu ergänzen, ab derer der Artikel zum Tragen kommt. Analog zu Art. 18 StromVV könnte diese Mindestanschlussleistung bei 40 kVA liegen.

### **06.02 3. Kapitel: Netznutzung**

#### **Art. 18 Netznutzungstarife**

In Abs. 1<sup>bis</sup> und 2 wird geregelt, dass für Kunden mit einer Anschlussleistung unter 15 kVA nur eine Kundengruppe bei der Festlegung der Netznutzungsentgelte definiert werden kann. Dies schützt kleinere Eigenverbrauchsgemeinschaften davor, dass die Elektrizitätsversorger höhere Netznutzungsentgelte verlangen als dies bei vergleichbaren Kunden ohne Eigenverbrauch der Fall ist. Der HEV Schweiz begrüsst diese Regelung ausdrücklich. Die von 10 auf 15 kVA angehobene Grenze für „nur eine Kundengruppe“ bringt jedoch

kaum was, da schon jedes EFH mit 3x25A = 17 kVA abgesichert ist. Um den Schutz von Eigenverbrauchsgemeinschaften zu gewährleisten, empfehlen wir deshalb, diese Grenze auf 40 kVA zu erhöhen.

**Antrag HEV Schweiz:** Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> ist wie folgt anzupassen: Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis **40 kVA** ist nur eine Kundengruppe zulässig.

## **06.03 5. Kapitel Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Abs. 4**

Der HEV Schweiz begrüsst, dass bei der Ausarbeitung von Richtlinien durch die Netzbetreiber die Endverbraucher angehört werden müssen. Leider hat dies in den letzten Jahren, zumindest beim HEV Schweiz als Vertreter von doch über 330'000 Wohneigentümern, nicht mehr stattgefunden.

## **07 Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energieb. (GebV-En)**

### **07.01 nArt. 14b und Anhang 3 GebV-En: Kosten des Herkunftsnachweises**

Gemäss nArt. 14b GebV-En erhebt die Vollzugsstelle für die Kosten des Herkunftsnachweises Gebühren nach Aufwand. Die Gebühren werden im Anhang 3 GebV-En näher ausgeführt. Die Kosten sind verhältnismässig, weshalb der HEV Schweiz dieser Regelung zustimmt.

## **08 Herkunftsnachweis-Verordnung (HKSV)**

Der HEV Schweiz verzichtet auf eine Stellungnahme zu den Änderungen der Herkunftsnachweis-Verordnung (HKSV), da die Interessen der Immobilieneigentümer nicht berührt werden.

## **09 Kernenergieverordnung (KEV)**

Die Interessen der Immobilieneigentümer sind von der Kernenergieverordnung (KEV) nicht betroffen, weshalb hierzu keine Stellungnahme des HEV Schweiz erfolgt.

## **10 Landesgeologieverordnung (LGeoIV)**

Der HEV Schweiz verzichtet auf eine Stellungnahme zu den Änderungen der Landesgeologieverordnung (LGeoIV), da es sich nur um Grossprojekte (Tiefengeothermie) und nicht um Daten bezüglich Projekte der oberflächennahen Geothermie handelt und somit die Interessen der Immobilieneigentümer nicht berührt werden.

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesrätin Doris Leuthard  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Versand per Email: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

Münchenstein, 5. Mai 2017

## **Umsetzung erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 Vernehmlassung Änderungen der Verordnungen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den neuen bzw. angepassten Verordnungen im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpaketes zur Energiestrategie 2050.

Das erste Massnahmenpaket ES2050 begrüssen wir sehr, gibt es doch wichtige Impulse für die Energiewende, die der Schweiz und unserer Branche mit Sicherheit guttun.

Allerdings möchten wir festhalten, dass die zusätzlichen Verordnungen EnFV und EnEV die Veradministrierung vorantreiben, kompliziert sind und sich teilweise widersprechen. Weiter sind rückwirkende Änderungen der Förderung in der alten EnV staatspolitisch fragwürdig und stellen die Rechtssicherheit in Frage. Wir hoffen sehr, dass diese vorgeschlagenen, rückwirkenden Klauseln so ausgestaltet werden, dass die Rechtssicherheit gewährleistet bleibt.

### **Stellungnahme zur StromVV**

#### **Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch**

Der gesamte Artikel mit Absatz 1 und 2 hat keine gesetzliche Grundlage. EnG Art 17 Abs.2 spezifiziert die Anforderungen gemäss Strom VG (Art 6 und 7). Die Verordnung kann diesen Artikeln nicht widersprechen. Absatz 2: Eine solche Regelung ist überflüssig, da ein solcher Fall kaum eintritt und zudem ein Endverbraucher eventuell später wieder zum Netzbetreiber wechseln will und darf.

**Änderungsantrag Art. 3a:** *Art 3a Absätze 1 und 2 ersatzlos streichen.*

#### **Art. 8a, 8b, 8c, 8d intelligente Messsysteme**

In einem offenen Markt darf die Messhoheit nicht einem Netzbetreiber vorbehalten werden. Jeder Dritte, der die hohen Anforderungen der Strommessung beherrscht, muss auch Messdienstleistungen erbringen dürfen. In Art 8c Abs1 ist dies noch nicht ganz so umgesetzt bzw. kann missverstanden werden. Intelligente Steuer- und Regelsysteme darf auch jeder Stromkonsument selber einsetzen, um seinen Verbrauch zu steuern. Dieses Recht darf nicht nur bei Netzbetreiber liegen.

Die übrigen Formulierungen begrüssen wir sehr.

### **Art. 18 Abs. 1 bis Anschlussleistung**

„Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.“ Diese Anschlussleistung ist nicht zweckmässig. Diese sollte so gewählt werden, dass die Haushalte inkl. EFH abgebildet werden. Einerseits sind schon heute diese Anschlussleistungen höher bei 30 kVA und andererseits im Hinblick auf vermehrten Einsatz von WP's und Elektromobilität sollten sie höher festgelegt werden.

**Änderungsantrag:** *Die Anschlussleistung ist daher mindestens auf 50 kVA oder höher zu begrenzen für die erste Kundengruppe.*

### **Art. 18 Abs. 2 Regelung Netznutzungstarif**

Diese Regelung ist sehr wichtig, dass über das Messwesen nicht Eigenverbrauchsanlagen verhindert werden, durch sehr hohe unverhältnismässige Messkosten. Wir begrüssen daher die Regelung mit 70% Arbeitstarif ausdrücklich.

### **Art. 26 Abs. 3**

Die Erbringung von Systemdienstleistungen durch die Erneuerbaren ist zwingend notwendig, wenn die Energiewende gelingen soll. Mit diesem Artikel soll die zusätzliche Systemdienstleistung verhindert werden, indem sie nicht vergütet werden darf, nicht einmal bei Anlagen, die zum Marktpreis einspeisen müssen. Das ist paradox!

#### **Änderungsantrag Abs. 3:**

*Erzeuger, deren Anlagen Elektrizität gestützt auf die Artikel 15 und 19 EnG einspeisen, und die die physisch gelieferte Elektrizität oder einen Teil davon der nationalen Netzgesellschaft als Regelernergie verkaufen, erhalten für diese Elektrizität ~~keine~~ eine zusätzliche Vergütung nach den Artikeln 15 und 19 EnG.*

### **Art. 31e Übergangsbestimmung Messkosten**

Wir sind mit der Übergangsbestimmung einverstanden. Jedoch sind die Messkosten zu begrenzen auf maximal CHF 300.- pro Jahr für Anlagen über 30 kVA und auf max. CHF 100.- pro Jahr für Anlagen unter 30 kVA. Bereits in der Empfehlung des BFE, welche zwischen 2010 und 2016 gültig war, wurden maximale Mess- und Messbetriebskosten von CHF 600.- pro Jahr festgelegt. Heute sind diese Kosten deutlich tiefer.

## **Stellungnahme zur EnV**

### **Art. 11 Anschlussbedingungen**

#### **Abs. 1: ist bereits vielfach geregelt und daher überflüssig!**

Eine vertragliche Festlegung von Anschlussbedingungen zwischen Produzent und Netzbetreiber ist eine Diskriminierung gegenüber der Beziehung Stromverbraucher und Netzbetreiber und eine einzigartige bürokratische zusätzliche, komplett überflüssige Regelung. Zwischen einem Stromverbraucher und einem Netzbetreiber wird NIE ein zusätzlicher Vertrag abgeschlossen. Sonst müssten nun rund 2'300'000 zusätzliche Verträge zwischen jedem CH-Haushalt mit seinem Netzbetreiber abgeschlossen werden. Alle Vorgehen und nötigen Vorgaben für den Netzanschluss für einen Strombezüger und nun auch für einen Eigenproduzenten sind in Gesetzen und vielen Verordnungen völlig ausreichend geregelt: Nebst EnV und EnFV sind das die Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung), Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen NIV, Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV), etc. und zusätzlich in Branchendokumenten des VSE und dazu in den Technischen Anschlussbedingungen TAB der jeweiligen Netzbetreiber absolut völlig ausreichend geregelt. Gewährleistet wird dies mit dem jeweiligen Anmeldeprozedere für eine Produktionsanlage wie ESTI- Anmeldung, Installationsgesuch beim Netzbetreiber, Abnahme durch den örtlichen Netzbetreiber und den 2 Abnahmeprozedere, Sicherheitsnachweis und Abnahme durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI wird vor Ort völlig ausreichend geregelt.

Mit diesen Regelungen weiss der Netzbetreiber alle relevanten Angaben:

- Die Anschlusskosten wird er nichtdiskriminierend festlegen,
- die maximale Einspeiseleistung geht aus den Dokumenten Anschlussbewilligung und Installationsanzeige hervor,
- wie/wann die produzierte Energie verbraucht wird, ergibt sich aus dem Verbrauch vor Ort (Lastprofil eines Verbrauchers) und kann sicher nie in einem Vertrag geregelt werden

- Die Vergütung ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung Art 13 EnV oder wird vom Netzbetreiber freiwillig höher festgelegt.

Die Mitteilung an den Netzbetreiber, welche Haushalte an einer Eigenverbrauchsgemeinschaft teilnehmen, ergibt sich aus dem Installationsgesuch und ist darüber hinaus während dem Betrieb noch in Artikel 19 EnV geregelt.

Eine zusätzliche, hier vorgesehene, individuelle Regelung erzeugt Rechtsstreitigkeiten, mehr Bürokratie und komplett überflüssigen Mehrkosten.

**Änderungsantrag Abs. 1:** ersatzlos streichen

**Änderungsantrag Abs. 2:** Auch dieser Absatz ist selbstverständlich schon in oben zitierten Verordnungen und zusätzlich in den Technischen Anschlussbedingungen bei jedem Elektrizitätsversorger festgehalten und kann ersatzlos gestrichen werden.

**Änderungsantrag Abs. 3:** Den Artikel unterstützen wir grundsätzlich. Der Anfang muss aber noch wie folgt angepasst werden:

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage mit dem ...

### **Art. 13 Abs. 1 Vergütung von Elektrizität**

Eine neue Regelung wonach die vermiedenen Kosten der Elektrizitätsversorger genauer definiert sind, begrüssen wir sehr. Die gewählte Formulierung ist aber sehr aufwendig umzusetzen, einzeln in jedem Netzgebiet und das jedes Jahr. Dazu ist der Marktpreis gemäss EnG Art 15 Abs3a zu definieren. Der heutige Börsen-Marktpreis bildet sich hauptsächlich aus fossilem Strom. Das kann nie „gleichwertig“ mit erneuerbar sein, gemäss Gesetzesvorgabe EnG Art 15 Abs. 3a. Dort ist ganz klar festgehalten, dass sich die Vergütung aus erneuerbarer Energien nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für gleichwertige Energie richten muss. Daher ist dieser Börsen-Marktpreis sicher nicht die richtige Referenz für den Marktpreis. Ein „gleichwertiger“ Preis muss sich sodann aus erneuerbaren Energien zusammensetzen.

**Änderungsantrag Art 13, Abs 1 neu:**

Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Energie vermeidet, nach den Beschaffungskosten für Energie aus neuen zentralen inländischen Produktionsanlagen.

### **Art. 14 Anlagenleistung**

Die Anlagenleistungen der verschiedenen Technologien müssen alle auf gleicher Grundlage beruhen, nämlich der maximalen installierten Leistung. Dies ist auch internationaler Standard. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für die Wasserkraft die hydraulische Bruttoproduktion als Basis für die Leistungsbestimmung angewendet wird. Mit der vorliegenden Leistungsdefinition ist so beispielsweise auch die Grosswasserkraft mit Anschlussleistungen bis zu 25 MW (s. Beispiele aktuelle KEV Bezüger) anspruchsberechtigt auf die Förderung über das Einspeiseprämiensystem, was nicht im Sinne des Fördersystems sein kann bzw. international wohl einmalig ist. Die Grenze zwischen Gross- und Kleinwasserkraft ist international immer als Engpassleistung, also als maximal mögliche elektrische Leistung über einen gewissen Mindestzeitraum, definiert. Zudem führt die Definition Art. 14 zu einer Ungleichbehandlung der Technologien, wie beispielsweise in Art. 15 EnFV oder Art. 15 EnG. 11

**Änderungsantrag Abs. 2:** Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die maximal mögliche elektrische Leistung (Engpassleistung)

### **Art. 15 Ort der Produktion**

Diese Lösung entspricht dem Zweckartikel 1 des Energiegesetzes, wonach eine wirtschaftliche und umweltverträgliche Bereitstellung und Verteilung der Energie sichergestellt werden muss. Parallelnetze sind zu vermeiden, vorhandene Netze sind technisch und wirtschaftlich optimal zu nutzen. Im folgenden Änderungsantrag sollen daher auch die Teile des Verteilnetzbetreibers beansprucht werden dürfen, damit keine Parallelnetze entstehen.

**Änderungsantrag:**

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird. Das Verteilnetz des Netzbetreibers kann durch die

Eigenverbrauchsgemeinschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern dadurch der Aufbau eines Parallelnetzes verhindert werden kann. Die Netznutzung ist kostenorientiert zu vereinbaren.

#### **Art. 16 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch**

Eine Regelung als Voraussetzung zu einem neuen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch begrüßen wir, aber er sollte unter 10% sein. Viele alte Industrieareale wurden in den letzten Jahren stromtechnisch teilweise stark aufgesplittet für die Einmietung kleiner Unternehmen oder Loftwohnungen und für die dafür nötige individuelle Abrechnung direkt durch den Netzbetreiber. Wenn sich nun dort diese kleinen Einheiten zusammenschliessen wollen für den Eigenverbrauch aber nur eine kleine Dachfläche für die Solarstromerzeugung zur Verfügung steht, sollte eine Eigenverbrauchsgemeinschaft dadurch nicht verhindert werden.

Wir gehen davon aus, dass bei Grossverbrauchern der Eigenverbrauch immer zulässig ist, auch wenn 10% der maximalen Netzanschlusskapazität nicht erreicht wird. Auch kann sich hier ein kleines Unternehmen einmieten, das eine kleine PV-Anlage betreibt. Im Verhältnis zum Grossverbraucheranschluss wird dies weit unter 10% liegen. Dennoch macht der Eigenverbrauch hier Sinn!

Beispiele zu Eigenverbrauch bei Grossverbraucher:

##### **Industrieareal RUAG, Emmen**

Gesamtenergieverbrauch pro Jahr am Netzanschlusspunkt: 10.7 Mio. kWh, Anschlussleistung Areal rund 8 MW, 450 kWp Leistung PV auf einem Dach: 400'000kWh/a

Eigenverbrauchsanteil: 3.7% beim Verbrauch und rund 6% auf die Leistung bezogen

##### **Spital Balgrist, Zürich**

Gesamtenergieverbrauch pro Jahr: 4.6 Mio. kWh, Anschlussleistung rund 1.6 MW

130 kWp Leistung PV auf 2 Dächern: 124'000kWh/a

Eigenverbrauchsanteil: 2.7% beim Verbrauch und rund 8% auf die Leistung bezogen

**Änderungsantrag:** 5% anstatt 10%

#### **Art. 17 Abs. 1 Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern, Pächterinnen und Pächter**

Warum will der Staat in diesem komplett freien Verhältnis Vorschriften erlassen? Wenn eine Partei einer Eigenverbrauchsgemeinschaft am Tag keinen Strom bezieht, sondern nur nachts, soll sie auch gleich viel PV-Strom vom Dach beziehen wie eine Partei, die am Tag zu Hause ist und nachts arbeitet? Eine solche Regelung zieht wieder viele weitere Regelungen nach sich. Wahrscheinlich ist dies physikalisch am besten zu erklären und regelt, aber sicher nicht mit einer solchen Regelung. Dies soll der Eigenverbrauchsgemeinschaft überlassen werden und wird dort kaum zu Streitigkeiten Anlass geben, da physikalisch und auch messtechnisch erklärbar.

**Änderungsantrag Abs. 1:** ersatzlos streichen

#### **Art. 18 Einsatz von Stromspeichern im Eigenverbrauch**

Der wirtschaftliche und netzdienliche Zubau dezentraler Energiespeicher ist eine Voraussetzung für den gelingenden Umbau des Energiesystems im Sinne der Energiestrategie 2050. Aus diesem Grund dürfen Speicher unabhängig von ihrer Auslegung und Technologie nicht diskriminiert werden. Der Einsatz von Speichern wird das Stromnetz entlasten. Dies muss durch Kostenanreize bei der Tarifgestaltung der Stromversorger sichergestellt werden und nicht durch Regulierung. Separate Messungen sind absolut überflüssig und nur kostentreibend. Speicher werden immer so betrieben, dass der Eigenverbrauch höher ist, bzw. sie werden ausschliesslich ökonomisch betrieben d.h. marktgerecht. Genau dies entlastet das Netz und ist somit im Sinne des sicheren Netzbetriebes. Die finanziell richtigen Anreize bei der Stromnetztarifierung muss und wird der Netzbetreiber aus marktwirtschaftlichen Gründen vorgeben. Hier kann, soll und darf der Markt spielen!

**Änderungsantrag Abs. 1 ergänzen:** *Wer einen Stromspeicher einsetzt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden. Für die übrigen Kosten gilt Artikel 11 Absatz 3 sinngemäss. Grundsätzlich dürfen an Speicher keine strengeren technischen Anschlussanforderungen als an Endverbraucher und Produktionsanlagen gestellt werden.*

**Änderungsantrag Abs. 2 und 3:** ersatzlos streichen. *Extra-Stromzähler für Speicher sind absolut überflüssig, siehe Begründung oben.*

#### **Art. 19 Verhältnis zum Netzbetreiber**

Wir unterstützen ausdrücklich die Regelung in Artikel 19 sowie auch die 3monatige Frist für Wechsel von und in die Eigenverbrauchsgemeinschaft.

Absatz 5 unterstützen wir sehr. Damit kann eine geeichte Produktionsmessung nach StromVV einer Eigenproduktionsanlage ersatzlos gestrichen werden. Ein privater Stromproduktionszähler ist komplett ausreichend, da auch hier die Ungenauigkeit kaum höher wie 3% ist gegenüber einer geeichten Messung. Am Netzanschlusspunkt soll die Energierückspeisung geeicht gemessen werden und nicht bei der Produktionsanlage. Für statistische Zwecke ist diese Erhebung der Produktionsdaten komplett ausreichend.

## **Stellungnahme zur EnFV**

### **Art. 3 Neuanlagen**

Erweiterungen oder Erneuerungen sind nun nicht mehr berücksichtigt. Wir erachten dies als energiepolitisch falscher Ansatz. Dieser wurde auch während der Beratung zum neuen EnG im Parlament verworfen. Daher soll dieser Ansatz in Anlehnung an die alte EnV berücksichtigt werden.

#### **Änderungsantrag Absatz 1:**

*Als Neuanlage gelten:*

- a. *Bei Wasserkraftanlagen, die ein hydraulisches Potential erstmals oder erneut nutzen.*
- b. *Bei den übrigen Technologien, Anlagen, die erstmals an einem Standort erstellt werden.*

#### **Änderungsantrag Absatz 2:**

*Als Neuanlage gilt ebenfalls eine Anlage, die eine bestehende Anlage komplett ersetzt, einen aufgegebenen ehemaligen Standort wieder nutzt oder erheblich erneuert wird, wenn kumulierend folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

- a) Die Investitionskosten für die Erweiterung oder Erneuerung müssen mindestens 50 Prozent der für eine Neuanlage erforderlichen Investition betragen.*
- b) Mindestproduktion Elektrizität nach Erweiterung oder Erneuerung: darf gegenüber dem Zustand vor Erweiterung oder Erneuerung nicht kleiner sein.*
- c) Die Nutzungsdauer der alten Anlage muss zu mindestens zwei Dritteln der festgelegten Verqütungsdauer abgelaufen sein.*

### **Art. 10 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen**

Die Formulierung des Gesetzes wurde in der EnFV weiter verschärft. Dafür gibt es keinen Grund, und aufgrund der bereits bestehenden starken Einschränkung der Kleinwasserkraft und der hohen Relevanz der Technologie bei der Erreichung der in der ES2050 formulierten Ziele ist dies nicht nachvollziehbar. So wurde die im Gesetz formulierte „oder“ Verknüpfung zwischen „bereits genutzten Gewässerabschnitten“ und „keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer“ in der Verordnung so umformuliert, dass nun beide Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Vernehmlassungsversion schafft hier unnötige Administration, Komplexität und Verunsicherung. Die Formulierung im Gesetz ist klar und einfach, pragmatisch und effizient in die Verordnung umsetzbar. Es gibt keinen Grund, das Gesetz auf Verordnungsebene weiter zu verschärfen. Auch wird ein sehr unterschiedlich interpretierbarer Begriff eingeführt mit „ökologisch wertvolle Gewässer“. Im Gesetz sind klarere Aussagen vorhanden.

**Änderungsantrag:** *Nebst den Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach den Artikeln 19 Absatz 4 Buchstabe a und 24 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 EnG ausgenommen:*

- a. Anlagen innerhalb bereits genutzter Gewässerstrecken, inklusive Dotierkraftwerke soweit gegenüber dem bestehenden Zustand die negativen Umweltauswirkungen reduziert werden können; oder*
- b. Anlagen, welche keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer verursachen, soweit gegenüber dem bestehenden Zustand die negativen Umweltauswirkungen reduziert werden können.*
- c. Anlagen, die im Zusammenhang mit anderweitigen Gewässereingriffen wie Renaturierungen und Hochwasserschutzmassnahmen erstellt werden, soweit gegenüber dem bestehenden Zustand die negativen Umweltauswirkungen reduziert werden können.*

### **Art. 15 Direktvermarktung**

Bereits erbaute Anlagen und heutige KEV-Anlagen müssen Bestandes Schutz haben. Alle Artikel, die dieses Schweizerische Fundament der Gesetzes-Verlässlichkeit oder Rechtssicherheit in Frage stellen, lehnen wir ab. Die erneuerbare Energie darf auf keinen Fall dazu missbraucht werden, dass die Schweizerische Gesetzgebung unzuverlässig wird! Daher lehnen wir den erzwungenen Wechsel zur Direktvermarktung für Anlagen über 500 kW strikte ab, zumal damit kaum wirtschaftliche Vorteile für die eine oder andere Seite sich daraus ergeben. Mit

wirtschaftlichen Anreizen kann dies aber sehr wohl gefördert werden, indem eine Wahlmöglichkeit eingeführt wird für alte Anlagen.

Für neue Anlagen soll die Pflicht zur Direktvermarktung erst ab 100 kW gelten, wie auch in Deutschland mit dem neuen EEG (§21 EEG 2017). Dies scheint sich europäisch zu etablieren.

**Änderungsantrag:**

**Absatz 1:** *Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als ~~30~~ 100 kW.*

**Absatz 2:** *ersatzlos streichen*

**Absatz 3:** *Sämtliche Betreiber von bestehenden Anlagen können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung und wieder zurück wechseln. ~~Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.~~*

**Art. 21 Abbau der Warteliste**

Wir schliessen uns der Variante A an.

**Begründung:**

Der Imageschaden für die gesamte Energiestrategie und für die Solarbranche wäre bei Variante B enorm. Wer sich bis Ende 2013 angemeldet hat und bis Ende 2014 gebaut hat, konnte aufgrund der damals vorliegenden Informationen von BFE und Swissgrid davon ausgehen, dass er nach einer Wartefrist in den Genuss der KEV kommt. Auch heute ist die Gesetzeslage so, dass wenn der Strommarktpreis wieder steigt, der Eintritt in die KEV möglich erscheint. Aufgrund der Rechtssicherheit, dürfen diese Spielregeln nicht geändert werden.

**Art. 27, Abs. 5 Auszahlung der Vergütung**

Der neue Vorschlag ist eine Verschlechterung der heutigen Regelung. Sie spart nur unwesentlich KEV-Gelder, aber wird zu weiterem administrativem Aufwand führen, da KEV Anlagen gemäss früherer Regelung bis Ende Kalenderjahr des letzten Jahres ausbezahlt werden müssen.

**Änderungsantrag Abs. 5:** *Die Vergütung wird bis und mit dem vollen ~~Monat~~ Kalenderjahr ausbezahlt, in dem die Vergütungsdauer ausläuft.*

**Art. 28 Abs. 2 Verweigerung der Vergütung**

Der Vernehmlassungsentwurf ist eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung. Der Betreiber darf nicht wirtschaftlich benachteiligt werden, wenn er kein Verschulden, beispielsweise aufgrund höherer Macht oder höherem öffentlichen Interesse etc., an der Nichteinhaltung von Vorgaben hat.

**Beispiel:** Die ADEV musste für den Bau eines Betriebsgebäudes der BLS Ihre Kraftwerksanlage 2 Monate stilllegen und dann im gleichen Jahr noch wegen einer Brückensanierung der BLS über Ihren Kanal. Damit könnte sie unter 20% Mehrproduktion in diesem Jahr fallen und daher für das ganze Jahr und evtl. länger keine KEV erhalten. Ein solcher Fall darf nie zu einer Einbusse oder gar Entzug der KEV führen.

**Änderungsantrag Abs. 2:**

*Hält der Betreiber die rechtlichen Vorgaben nicht ein, so entfällt der Anspruch auf Vergütung ebenfalls bis er diese Vorgaben wieder einhält. Im Falle von Gründen für die der Anlagenbetreiber nicht einzustehen hat, wird die Vergütung rückwirkend zurückerstattet.*

**Art. 29 Abs. 1 Bewirtschaftungsentgelt**

Das Bewirtschaftungsentgelt muss so bemessen sein, dass nicht nur die Bilanzgruppen sondern auch unabhängige Vermarkter diese Aufgabe wahrnehmen können. Die Bewirtschaftungsentgelte sind sehr tief angesetzt, vor allem für Wasserkraft- und Biomasseanlagen. Die Erfahrungen von Direktvermarktern zeigen, dass mit statischen Preisen kaum ein Teil davon an die Betreiber zurückfliessen wird. Damit können keine Anreize für Umsteiger ins Direktvermarktungsmodell geschaffen werden. Wir schlagen daher vor, dass diese Regelung flexibler aufgenommen wird und quartalsweise die Sätze festgelegt werden.

Im Weiteren sind Härtefälle zu regeln für den Schutz des Produzenten, siehe Vorschlag neuer Absatz 3.

Auch ist die Aufnahme des Vermarkters oder Direktvermarkters in Art 30 Abs. a und Art. 31 Abs.1 und Abs. 3 nach Bilanzgruppe einzufügen.

**Änderungsantrag Abs. 1:**

*Die Bilanzgruppe oder der Vermarkter, welcher die Elektrizität aus Anlagen abnimmt, deren Betreiber die Elektrizität direkt am Markt verkaufen, erhält von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von:*

*a. 0,55 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen;*

b. ~~0,28~~ 0,33 Rappen bei Wasserkraftanlagen und Biomasseanlagen

~~e. 0,22 Rappen bei Biomasseanlagen~~

c. die Bewirtschaftungsentgelte gemäss lit. a. und b. dieses Absatzes sind Richtwerte. Das BFE legt die Höhe der Bewirtschaftungsentgelte quartalsweise neu fest und publiziert diese. Dabei werden folgende Kostenpositionen separat ausgewiesen: Ausgleichsenergiekosten, Marge, Akquisitionskosten und Abwicklungsaufwand.

**Änderungsantrag Abs. 2:**

Die Bilanzgruppe oder der Vermarkter, welcher die Elektrizität aus Anlagen abnimmt, deren Betreiber Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen und über eine Lastgangmessung oder über ein intelligentes Messsystem verfügen, erhält von der Vollzugsstelle pro kWh viertel-jährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von:

a. 0,38 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen;

b. ~~0,2~~ 0,25 Rappen bei Wasserkraftanlagen und bei Biomasseanlagen.

~~e. 0,15 Rappen bei Biomasseanlagen~~ die Bewirtschaftungsentgelte gemäss a. und b. dieses Absatzes sind Richtwerte. Das BFE legt die Höhe der Bewirtschaftungsentgelte quartalsweise neu fest und publiziert diese. Dabei werden folgende Kostenpositionen separat ausgewiesen: Ausgleichsenergiekosten, Marge, Akquisitionskosten und Abwicklungsaufwand.

**Änderungsantrag Neu Abs. 3:**

In Härtefällen, insbesondere wenn eine Bilanzgruppe oder ein Direktvermarkter Konkurs anmelden muss, fällt ein Anlagenbetreiber automatisch ins Referenz-Marktpreissystem zurück bis er wieder einen neuen Vertrag mit einer Bilanzgruppe oder einem Direktvermarkter unterzeichnet hat. Die Bilanzgruppe oder der Vermarkter ist verpflichtet, dies frühzeitig der Vollzugsstelle zu melden.

**Art. 51 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung**

Die Formulierung in Absatz 1 ist nicht ganz klar. Wir gehen davon aus, dass jeweils eines der Kriterien a. bis e. gelten muss, dass die Erweiterung einer Anlage erheblich ist.

**Änderungsantrag Abs.1:** jeweils „oder“ nach jedem Abschnitt a, b, c, d einfügen.

Die Formulierung in Abs. 2, Bst. b ist nicht eindeutig. Es wird einerseits auf die Jahresproduktion der letzten 5 Jahre verwiesen, andererseits auf eine Investition in Rp./kWh. Wir interpretieren diese Regelung so, dass bei einer durchschnittlichen Jahresproduktion von 1 Mio. kWh über die letzten 5 Jahre die Investition mindestens CHF 100'000 (1 Mio. kWh x 10 Rp./kWh) betragen muss.

**Änderungsantrag Abs. 2 Buchstabe b:** das Verhältnis von Investition zur durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 10 Rp./kWh beträgt.

**Art. 65 Anrechenbare Investitionskosten**

Die anrechenbaren Planungs- und Bauleitungskosten sind nicht vollständig und mit 15 Prozent zu tief angesetzt. Insbesondere Wind- und Kleinwasserkraftwerke sind komplexe Projekte, welche sorgfältig in die natürliche Umgebung eingepasst werden müssen. In der Praxis liegen die Planungskosten im Bereich von bis zu 20 Prozent.

**Änderungsantrag Abs.1:** Für die Berechnung des Investitionsbeitrags sind insbesondere die Erstellungs-, die Planungs- und die Bauleitungskosten sowie die Eigenleistungen des Betreibers und anfallende Kommunikations- und Beratungskosten (mit Kantonen, Gemeinden, Verbänden und Anrainern) anrechenbar, sofern sie:...

**Änderungsantrag Abs. 2:** Planungs- und Bauleitungskosten werden höchstens bis zu einer Höhe von ~~15 Prozent~~ 20 Prozent der anrechenbaren Erstellungskosten angerechnet.

**Art. 71 Verbleibende Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer in Anhang 2.2, Ziffer 3 ist eine rein technische Nutzungsdauer, welche nur bei äusserst sorgfältigem Betrieb- und Unterhalt erreicht werden kann. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass eine Konzession heute in der Regel deutlich kürzer ausgelegt wird und dass auch mit einem Rückbau bei Ablauf der Konzession gerechnet werden muss. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung einer schweren Abschätzbarkeit, ob auch in 35 Jahren die Marktpreise eine Weiterführung des Betriebs erlauben. Die hohen Nutzungsdauern benachteiligen die Kleinwasserkraftwerke diesbezüglich auch gegenüber anderen Technologien. Daher müssen die Nutzungsdauern auf die maximale Konzessionslänge veranschlagt werden.

**Änderungsantrag:** Zur Bestimmung der verbleibenden Nutzungsdauer wird auf die Nutzungsdauer des neu eingebauten Bestandteils abgestellt, ~~der die ...aufweist.~~ längstens aber bis zum Ende der jeweiligen Konzessionsdauer.

**Art. 104 Weitergabe von Daten an die Oberzolldirektion**

Die Hersteller von Treibstoffen benötigen eine Bewilligung der Oberzolldirektion OZD. Somit wird dieser Artikel überflüssig, da ja die OZD bereits alle diese Daten schon hat.

## **Änderungsantrag Art 104: ersatzlos streichen**

### **Art. 105 Abs. 3 Kontrolle und Massnahmen**

Dies ist in Art 6 Absatz 2 bereits geregelt.

## **Änderungsantrag Art 105 Abs. 3: ersatzlos streichen**

### **Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem**

Für schon gebaute Anlagen soll mit der neuen EnV die Vergütung rückwirkend um rund 20% abgesenkt werden. Dieses Vorgehen verstösst gegen Treu und Glauben, gegen Bestandes Schutz und zerstört die Glaubwürdigkeit in unsere Gesetze. Die heutige Rechtslage, wenn die Anlage bereits heute in Betrieb ist und einen Wartelistenbescheid hat, ist wie folgt:

1. Kostendeckende Einspeisevergütung KEV muss „kostendeckend“ gemäss heutigem EnG/EnV sein. Eine nachträgliche Absenkung für Anlagen, die unter der alten Gesetzgebung in Betrieb genommen wurden, können somit nicht kostendeckend sein und sind somit rechtlich nicht zulässig.
2. Vergütungshöhe ist fix zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
3. Die Warteliste wird nach Eingang der Anmeldungen abgearbeitet d.h. ein positiver Bescheid ausgestellt.
4. Die Auszahlung erfolgt erst ab Ausstellung eines positiven Bescheids für die Restlaufzeit ab Inbetriebnahme.

Diese rückwirkende Absenkung wie auch schon die rückwirkende Regelung in Artikel 15 Abs. 2 (Wechsel von bestehenden Anlagen über 500 kW in Direktvermarktung), die unser Schweizerisches Fundament der Gesetzes-Verlässlichkeit in Frage stellen, lehnen wir ab. Die erneuerbare Energie darf auf keinen Fall dazu missbraucht werden, dass die Schweizerische Rechtssicherheit untergraben wird! Wir gehen davon aus, dass, wenn solche nachträglichen Verschlechterungen eingeführt werden, sich die Gerichte damit auseinandersetzen müssen.

Auch die vorgesehene Absenkung ab 1.1.2018 auf 11.0 Rp./kWh bei noch 15 Jahren Vergütungszeit für neue Anlagen ist kaum mehr „kostenorientiert“ gemäss neuem EnG Art 22 Vergütungssatz. Einerseits eine 20% Absenkung auf dem Tarif und zusätzlich noch eine 25% Absenkung auf der Vergütungszeit, entsprechen einer Absenkung von fast 50%! Können Markterhebungen für diese eklatante Absenkung vorgewiesen werden? Nach unseren Marktpreisen ist diese Absenkung auch nicht mehr kostenorientiert und ist unverhältnismässig gemäss Bundesverfassung Art. 5 „Grundsätze staatlichen Handelns“ Absatz 2 und widerspricht Treu und Glauben gemäss BV Art 5, Abs.3 und könnte daher ebenfalls die Gerichte beschäftigen.

### **Änderungsanträge:**

- **Art. 2.2 Vergütungshöhen sind so zu belassen, wie sie in der alten EnV gültig sind bis zur In-Kraftsetzung dieser neuen EnV (voraussichtlich 1.1.2018).**
- **Art. 5 Übergangsbestimmungen alle so ausgestalten, dass die Rechtssicherheit gewährt und nicht untergraben wird.**

## **Stellungnahme zur HKS**

### **Art. 4 Abs. 1 Erfassung der Produktionsdaten**

Wir begrüßen ausdrücklich den Absatz 1, wonach „die Produktionsdaten an der Messstelle oder an einem virtuellen Messpunkt erfasst werden“. Eine einzelne Produktionsmessung einer Anlage in einem Eigenverbrauchsnetz darf aber nicht mehr Pflicht sein, weil die HKN des Eigenverbrauchs ja gelöscht werden müssen. Eine Überschussmessung an der Schnittstelle zur Eigenverbrauchsgemeinschaft muss ausreichend sein. Die Differenz von Produktion zu Rückspeisung für statistische Zwecke kann über einen einfachen privaten Produktionszähler jeweils ermittelt und angegeben werden, gemäss EnV Art 19 Abs. 5. Für statistische Zwecke muss ein einfacher privater Produktionszähler hinter der offiziellen Überschuss-Messung völlig ausreichend sein, zumal die Abweichungen zwischen solchen elektrischen Einfachzählern und geeichten Messungen heute unter 3% liegen.

Wir bedanken uns für ihre Arbeit und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Beste Grüße  
**Planeco GmbH**

Per Mail an: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

ORT/DATUM Zürich, 2. Mai 2017  
ZUSTÄNDIG Barbara Carl  
DIREKTWAHL 043 244 73 22  
E-MAIL [barbara.carl@suissetec.ch](mailto:barbara.carl@suissetec.ch)

### **Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr, da Energieeffizienz und erneuerbare Energien weit oben auf unserer Agenda stehen. Wir heben hervor, dass wir die Energiestrategie 2050 im Grundsatz ausdrücklich gutheissen. Dort, wo wir noch Änderungsbedarf in der Umsetzung feststellen, weisen wir im Folgenden darauf hin. Wir beschränken uns auf die uns vorrangig betreffenden Themen.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik, womit eine nachhaltige Versorgung in der Schweiz mit der notwendigen Energie langfristig gewährleistet wird. Wir befürworten die Befristung der Subventionen, welche danach durch ein Lenkungssystem abgelöst werden soll. Unserem Verband gehören rund 3'400 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/ Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an.

#### **Stromversorgungsverordnung**

##### **Art. 3a Netzzusammenschluss zum Eigenverbrauch**

Art. 3a der Stromverordnung (Verweigerungsmöglichkeit des Netzbetreibers betreffend Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch) ist ersatzlos zu streichen. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage.

### Totalrevision der Energieverordnung

**Art. 4** Die benötigte Energie wird in Zukunft vollständig aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Damit dieser Prozess auch mit Blick auf die Umweltziele beschleunigt wird, ist Transparenz nötig. Wir begrüßen deshalb eine vollständige Stromkennzeichnungspflicht durch Herkunftsnachweis in Bezug auf die Art der Stromgewinnung **und gleichzeitig zusätzlich** auch auf den Lieferantenmix. Die alternative Wahl, ob bloss der Herkunftsnachweis oder Lieferantennachweis anzugeben ist, ist zu streichen.

Bejahung Herkunftsnachweis betreffend die Quelle des Stroms **und** betreffend den Lieferantenmix

### Art. 15 Ort der Produktion

Parallelnetze sind zu vermeiden, vorhandene Netze sind technisch und wirtschaftlich optimal zu nutzen.

**Art. 15 neu Vorschlag:** „Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion. Das Verteilnetz des Netzbetreibers kann durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern dadurch der Aufbau eines Parallelnetzes verhindert werden kann. Die Netznutzung ist kostenorientiert zu vereinbaren.“

**Art. 16** Als Alternative zur Mindestgrenze von 10% der maximalen Netzanschlusskapazität soll ein Zusammenschluss auch möglich sein, wenn mindestens 10% der Produktionsleistung aus erneuerbaren Energien besteht oder mindestens 25% der sinnvoll nutzbaren Dachflächen mit Photovoltaikanlagen bedeckt sind.

Eigenverbrauchsgemeinschaften sollen nicht durch technisch begründete Hürden erschwert werden.

### Art. 18 Einsatz von Energiespeichern zum Eigenverbrauch

Der wirtschaftliche und netzdienliche Zubau dezentraler Energiespeicher ist eine Voraussetzung für den gelingenden Umbau des Energiesystems im Sinne der Energiestrategie 2050. Aus diesem Grund dürfen Speicher unabhängig von ihrer Auslegung und Technologie nicht diskriminiert werden. Die Anforderungen an die Energiespeicher sollen nicht höher sein als an die Produktionsanlagen.

Die lokale Verteilung und **dezentrale Zwischenspeicherung** darf nicht behindert werden.

### Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung

#### Art. 104 Globalberechtigung

Wir begrüßen die Globalbeiträge des Bundes an die Kantone mit dem Ziel der langfristigen Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden.

Da es sich um ein Förderprogramm handelt, ist sicherzustellen, dass dieses breit und effizient umgesetzt wird, solange dies befristet gilt.

Wir weisen darauf hin, dass das harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) entgegen dem Titel nur bedingt eine harmonisierte Förderung sicherstellt. Für das Basisförderprogramm gibt es, wie im Bericht erwähnt drei Varianten (Gebäudesanierung mit Einzelmassnahmen, Gebäudesanierung in umfangreichen Etappen, umfassende Gebäudesanierung ohne Etappierung). Dadurch ist beispielsweise nicht sichergestellt, dass eine landesweite Förderung der Solarthermie stattfindet. Diese Technologie wird damit massgeblich gegenüber der Photovoltaik benachteiligt. Wir erwarten vom BFE eine stärkere Einwirkung auf die Kantone, damit die Harmonisierung keine leere Worthülse bleibt. Gemäss Bundesverfassung Art. 89 sind die Kantone „vor allem“ für den Verbrauch von Energie in Gebäuden zuständig, also nicht ausschliesslich.

Mindestens muss explizit zugelassen werden, dass Kantone, die sich für die Varianten Gebäudesanierung in Etappen oder ohne Etappierung entscheiden, zusätzlich Einzelmassnahmen wie die Solarthermie mit Mitteln aus der Teilzweckbindung fördern können. Es ist denkbar, dass die Kantone nicht alle verfügbaren Mittel aus den Globalbeiträgen ausschöpfen werden. Für diesen Fall regen wir den Aufbau eines aus den verbleibenden Mitteln finanzierten nationalen Förderprogramms für solarthermische Anlagen in Mehrfamilienhäusern vor, ein bisher erst wenig genutztes Marktsegment, das ohne Förderung keine Dynamik gewinnt.

#### **Art. 109** Kommunikation

Ein wichtiger Punkt ist auch die gesamtschweizerische Kommunikation durch das BFE in Zusammenhang mit dem Gebäudebasisprogramm, d.h. das bekannt- und beliebt machen des Gebäudeprogramms in den Kantonen mit Hilfe von Beiträgen der CO<sub>2</sub>-Abgabe. In einem zweiten Schritt ist es Sache der Kantone, das Gebäudeprogramm in ihrem Hoheitsgebiet tatkräftig zu fördern. Über die Fortschritte ist entsprechend und regelmässig zu berichten. Wir befürworten eine zentrale informative Plattform für das Gebäudeprogramm und eine kantonsübergreifende einheitliche Kommunikation diesbezüglich.

Sicherstellung auch der **Förderung der Solarthermie** im Rahmen des Gebäudeprogramms sowie einer gesamtschweizerischen tatkräftigen Umsetzung des Gebäudeprogramms durch Bund und Kantone

#### **Unterstützung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung**

##### **Art. 112** Beitragsberechtigung

Wir sind für eine Unterstützung der direkten Nutzung der Geothermie, da eine möglichst breite Streuung der Nutzung der erneuerbaren Ressourcen sinnvoll ist.

Befürwortung der direkten Nutzung der Geothermie

#### **Anhang 11** Tarif der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen

Die CO<sub>2</sub>- Abgabe auf Brennstoffen befürworten wir, da sie als Lenkungsabgabe effizient den Energieverbrauch durch fossile Energieressourcen vermindern wird.

Wir streben im Energiebereich eine möglichst geringe Abhängigkeit der Schweiz von fossilen Energieträgern und vom Ausland an.

Bejahung der direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung und der CO<sub>2</sub>-Abgabe als Lenkungsmaßnahme

### **Energieförderungsverordnung (betreffend Elektrizitätsgewinnung)**

#### **Art. 7 Photovoltaik**

Bei der Photovoltaik liegt ein grosses Ausbaupotential. Der Zubau darf nicht stagnieren. Zudem soll angestrebt werden, dass die einheimische Stromproduktion im Winter erhöht werden kann.

### **Einspeisevergütungssystem**

#### **Art. 15 Direktvermarktung**

Der erzwungene Wechsel zur Direktvermarktung für Anlagen über 500 kW schafft wirtschaftliche Unsicherheit gerade für jene Investoren, die oft grosse Anteile Fremdkapital aufgenommen haben. Zudem sorgt diese Massnahme wohl für keine massgeblichen Einsparungen bei der KEV. Ferner muss die Rückkehr in die Einspeisung zum Referenzmarktpreis auch künftig möglich sein.

**neu Abs. 1 und 2:** Wahlmöglichkeit anstatt Pflicht zur Direktvermarktung

**Abs. 3:** Das Rückkehrverbot zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist zu streichen.

#### **Art. 21 Abbau Warteliste**

Es ist dafür zu sorgen, dass die Warteliste möglichst schnell abgebaut wird. Dabei favorisieren wir die Variante A, die eine prioritäre Behandlung von bereits gebauten Anlagen vorsieht.

### **Energieeffizienzverordnung**

Wir befürworten grundsätzlich die Energieetikette und die nötigen Konformitätserklärungen mit dem Ziel von mehr Transparenz und Energieeffizienz.

#### **Anhang Ziff. 3**

Wir begrüssen den Abbau von Handelshemmnissen. Dagegen bedauern wir die teilweise Schwerfälligkeit der Umsetzung durch die verschiedenen Verweise auf einschlägige EU-Erlasse in der Verordnung z.B. betreffend die Mess- und Berechnungsmethoden in den Konformitätsbewertungsverfahren. Im Sinne einer besseren Anwendbarkeit von Regulierungsvorschriften sollen die anwendbaren Grundsätze im Erlass selber enthalten sein oder wenigstens durch Link zum Anklicken in der Verordnung für den Anwendenden direkt und schnell erreichbar sein. Dies entspräche dem Zweck einer Verordnung besser, da eine solche das Gesetz näher auszuführen hat und deshalb bereits selber möglichst konkret sein soll.

Die anwendbaren Vorschriften sollen möglichst unmittelbar aus der Verordnung selber hervorgehen.

Wir danken schon zum Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

  
Hans-Peter Kaufmann  
Direktor

  
Dr. iur. Barbara Carl  
Rechtskonsulentin

**GS-UVEK  
Kochergasse 6  
CH – 3003 Bern**

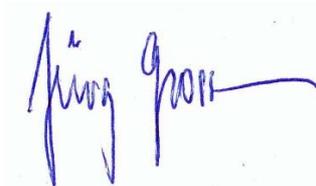
Bern, 7. Mai 2017

**Vernehmlassung zu den Änderungen auf Verordnungsstufe des ersten  
Massnahmenpakets Energiestrategie 2050**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände begrüsst die Änderungen der  
Energieverordnung und der Verordnung zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die  
Fachleute der 38 Mitgliedsverbände erkennen die richtige Vorgehensweise und  
möchten sich für die weiterführenden Arbeiten mit ihrem Wissen zur Verfügung  
stellen.

Freundliche Grüsse  
**Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände**



Jürg Grossen, Nationalrat  
Präsident KGTV



Stephan Peterhans  
Mitglied Vorstand KGTV